

Landgericht Stade



Geschäftsverteilung 2018

Inhalt

Verfügung gem. § 2 AGGVG	4
Beschluss über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte.....	5
A. Zuständigkeitsbegrenzung	5
I. Zivilkammern	5
1. Zivilkammer:	5
2. Zivilkammer:	5
3. Zivilkammer:	6
4. Zivilkammer:	6
5. Zivilkammer:	7
6. Zivilkammer	7
7. Zivilkammer:	8
8. Zivilkammer (KfH):	8
9. Zivilkammer:	8
10. Zivilkammer:	9
Zusätze für die Zivilkammern	9
1.) Allgemeine Zuständigkeitsregeln	9
2.) Abgaben im Zusammenhang mit Sonderzuständigkeiten	10
3.) Abgaben im Zusammenhang mit Parallelsachen	10
4.) Folgezuständigkeiten	11
5.) Zuständigkeit für selbständige Beweisverfahren	12
6.) Zuteilungsschlüssel	12
7.) Wertigkeiten der Zivilgeschäfte:	15
8.) Übergangsbestimmung	16
Weitere Zusätze für die Zivilkammern:	16
II. Strafkammern:	17
1. große Strafkammer	18
2. große Strafkammer	19
3. kleine Strafkammer:	19
4. kleine Strafkammer:	20
5. große Strafkammer (= 1. Wirtschaftsstrafkammer):	20
6. große Strafkammer (= 2. Wirtschaftsstrafkammer):	21
7. große Strafkammer:	21
8. kleine Strafkammer:	22
9. kleine Strafkammer:	22

10. Kleine Wirtschaftsstrafkammer:	23
11. kleine Wirtschaftsstrafkammer:.....	23
12. kleine Strafkammer:	23
13. große Strafkammer.....	23
14. große Strafkammer (= 3. Wirtschaftsstrafkammer)	24
15. kleine Strafkammer	24
Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stade mit Sitz in Bremervörde.....	24
Weitere Zusätze für die Strafkammern:	25
B. Personelle Besetzung und Sitzungstage.....	28
1. Zivilkammer	28
2. Zivilkammer	28
3. Zivilkammer	29
4. Zivilkammer	29
5. Zivilkammer	30
6. Zivilkammer	30
7. Zivilkammer	30
8. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)	31
9. Zivilkammer	33
10. Zivilkammer	33
Güterichter.....	33
Vertretungsregelung für alle Zivilkammern:.....	34
Sitzungstage:	36
1. große Strafkammer:.....	36
2. große Strafkammer:.....	37
3. kleine Strafkammer:	38
4. kleine Strafkammer:	39
5. große Strafkammer:.....	40
6. große Strafkammer:.....	41
7. große Strafkammer:.....	42
8. kleine Strafkammer:	43
9. kleine Strafkammer:	44
10. kleine Wirtschaftsstrafkammer:.....	44
11. kleine Wirtschaftsstrafkammer:.....	45
12. kleine Strafkammer:	46

13. große Strafkammer:	47
14. große Strafkammer:	48
15. kleine Strafkammer:	49
Strafvollstreckungskammer	49
Allgemeine Vorschriften über die Vertretung:.....	50
C. Nachrichtliche Mitteilungen:.....	53

Verfügung gem. § 2 AGGVG

Für das Geschäftsjahr 2018 bestehen bei dem Landgericht Stade folgende Kammern:

- 10 Zivilkammern, darunter 1 Kammer für Handelssachen**
- 7 große Strafkammern, darunter 3 Wirtschaftsstrafkammern**
- 6 kleine Strafkammern**
- 2 kleine Jugendstrafkammern**
- 2 kleine Wirtschaftsstrafkammern**
- 1 Strafvollstreckungskammer mit Sitz in Bremervörde**

Stade, den 13. Dezember 2017
Der Präsident des Landgerichts

Fitting

Beschluss über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte
bei dem Landgericht Stade für das Geschäftsjahr 2018

A. Zuständigkeitsbegrenzung

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer:

a) Sonderzuständigkeit

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Streitigkeiten

- zwischen den Beteiligten eines Verkehrsunfalls und/oder ihrer Versicherungsträger, soweit mindestens ein Kraftfahrzeug beteiligt ist;
- aus Unfällen anlässlich der Benutzung eines Kraftfahrzeuges als Insasse;
- zwischen Versicherungsnehmern und Versicherern aus Anlass eines Kfz-Verkehrsunfalls;

b) Allgemeine Zuständigkeit

aa) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Zeven soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer betroffen ist;

bb) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO soweit die Kammer auch für eine diesbezügliche Berufung zuständig wäre.

cc) Richter- und Rechtspflegerablehnungen, soweit nicht die Amtsgerichte oder andere Zivilkammern zuständig sind;

dd) Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz;

ee) die am 31.12.2017 anhängig gewesenen Sachen.

2. Zivilkammer:

a) Sonderzuständigkeit

aa) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gem. § 348 Abs. 1 Nr. 2 c ZPO (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) gemäß Ziffer 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;

bb) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gem. § 348 Abs. 1 Nr. 2 d ZPO (Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer)

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Zivilsachen (O) gemäß Ziffer 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern.
- bb) Berufungen gegen Zivilurteile des Amtsgerichts Buxtehude, soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer betroffen ist.
- cc) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5, soweit die Kammer auch für eine diesbezügliche Berufung zuständig wäre;
- dd) die gem. §§ 36, 37 ZPO zu treffenden Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk;
- ee) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Stade nach Maßgabe von Ziffer 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;
- ff) die am 31.12. 2017 anhängig gewesenen Sachen.

3. Zivilkammer:

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gem. 348 Abs. 1 Nr. 2 b ZPO (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften) gemäß Ziffer 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;
- bb) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gem. § 348 Abs. 1 Nr. 2 h ZPO (Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen);

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Zivilsachen (O) gem. Ziffer 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;
- bb) Berufungen gegen Zivilurteile der Amtsgerichte Bremervörde und Cuxhaven soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer betroffen ist;
- cc) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO soweit die Kammer auch für eine diesbezügliche Berufung zuständig wäre;
- dd) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Stade nach Maßgabe von Ziffer 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;
- ee) die am 31.12.2017 anhängig gewesenen Sachen.

4. Zivilkammer:

a) Sonderzuständigkeit

- aa) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gem. 348 Abs. 1 Nr. 2 b ZPO (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften) gemäß Ziffer 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;
- bb) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gem. § 348 Abs. 1 Nr. 2 e ZPO (Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen).

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Zivilsachen (O) gem. Ziffer 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;
- bb) Berufungen gegen Zivilurteile der Amtsgerichte Geestland, Otterndorf soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer betroffen ist;
- cc) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO soweit die Kammer auch für eine diesbezügliche Berufung zuständig wäre;
- dd) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Stade nach Maßgabe von Ziffer 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;
- ee) die am 31.12.2017 anhängig gewesenen Sachen.

5. Zivilkammer:

a) Sonderzuständigkeit

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges gem. § 348 Abs. 1 Nr. 2 c ZPO (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) gemäß Ziffer 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;

b) Allgemeine Zuständigkeit

- aa) Zivilsachen (O) gem. Ziffer 6. der Zusätze für die Zivilkammern.
- bb) Berufungen gegen Zivilurteile des Amtsgerichts Tostedt soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer betroffen ist.
- cc) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO soweit die Kammer auch für eine diesbezügliche Berufung zuständig wäre;
- dd) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Amtsgerichts Stade nach Maßgabe von Ziffer 6 und 7 der Zusätze für die Zivilkammern;
- ee) die am 31.12.2017 anhängig gewesenen Sachen.

6. Zivilkammer

- a) Die am 31.12.2017 in dieser Kammer anhängig gewesenen Verfahren;

- b) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO nach Maßgabe des Buchstaben a).

7. Zivilkammer:

- a) Beschwerden in
 - aa) M-Sachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks nach dem Sonderturnus „TM“ gemäß Ziffer 6 e) der Zusätze für die Zivilkammern;
 - bb) C-Sachen mit Ausnahme der PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie der Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO;
 - cc) B-, H-, K-, L- und N-Sachen der Amtsgerichte sowie Insolvenzsachen der Insolvenzgerichte des Bezirks;
- b) Beschwerden gegen Entscheidungen betr. Rechtspflegerablehnungen entsprechend Buchstaben a) und b);
- c) die am 31.12.2017 anhängig gewesenen Sachen.

8. Zivilkammer (KfH):

- a) Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen gemäß den Vorschriften der §§ 95 ff. GVG sowie alle auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten für alle AG-Bezirke;
- b) PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Beschwerden sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO nach Maßgabe des Buchstaben a);
- c) die am 31.12. 2017 anhängig gewesenen Sachen.

9. Zivilkammer:

- a) Beschwerden in M-Sachen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks nach dem Sonderturnus „TM“ gemäß Ziffer 6 e) der Zusätze für die Zivilkammern;
- b) Beschwerden in Betreuungssachen, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen einschließlich der insoweit anfallenden VKH - und Streitwertbeschwerden sowie Beschwerden nach dem FamFG;
- c) Eingaben gemäß § 156 I KostO, Anträge nach § 127 GNotKG und Beschwerden nach § 15 II BNotO in Notarangelegenheiten und Beschwerden gegen Versagung der Vollstreckungsklauseln aus notariellen Urkunden;
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen betr. Rechtspflegerablehnungen entsprechend Buchstaben a) und b);

- e) die gemäß §§ 5, 6 FamFG zu treffenden Entscheidungen aus dem Landgerichtsbezirk;
- f) die durch das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 05.05.2004 sowie das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23.07.2013 auf das Landgericht übertragenen Entscheidungen
- g) die am 31.12.2017 anhängig gewesenen Sachen.

10. Zivilkammer:

- a.) Freiheitsentziehungssachen und von den Betreuungsgerichten entschiedene Sachen, die gemäß § 74 Abs. 6 Satz 3 FamFG an einen anderen Spruchkörper des Gerichts zurückverwiesen worden sind;
- b.) gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO an einen anderen Spruchkörper zurückverwiesene Berufungssachen.

Zusätze für die Zivilkammern

1.) Allgemeine Zuständigkeitsregeln

- a) Die Neueingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Erfassungsstelle auf die Zivilkammern verteilt. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der Reihenfolge ihrer Vorlage erfasst.

Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammer sind in erster Linie die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten, in zweiter Linie die Sonderzuständigkeiten und in dritter Linie die örtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Zivilkammern zu beachten. Kommen für eine Sache Sonderzuständigkeiten verschiedener Kammern in Betracht, ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das jeweilige Verfahren im Wesentlichen prägt.

Ist eine Sache nicht nach diesen Gesichtspunkten verteilt, wird sie der Zivilkammer zugeteilt, deren Punktestand auf dem Punktekonto des maßgeblichen Turnus am niedrigsten ist.

Mit der Zuweisung des Verfahrens durch die Eingangsgeschäftsstelle werden der Kammer auf dem jeweiligen Punktekonto die nach dem unter 6.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

- b) Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unter 6.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

- c) Wird ein Verfahren, das im Jahr 2017 eingegangen ist, nach dem 1.1.2018 an eine andere Zivilkammer abgegeben, werden die Punkte mit folgender Besonderheit gebucht: Bei der abgebenden Kammer wird die Punktzahl abgezogen, die sich aus einer Wertigkeit von 10 Punkten geteilt durch den aktuellen AKA der Kammer ergibt.
- d) Fällt eine neue Sache einer Zivilkammer zu, in der ein Mitglied dieser Kammer als Schiedsrichter, Güterichter, Mitglied einer Einigungsstelle gemäß § 15 UWG oder eines bei einer Industrie- und Handelskammer gebildeten Einigungsamtes tätig ist oder war, oder aber ein Ehepartner eines Mitgliedes dieser Kammer die angefochtene Entscheidung getroffen hat, wird die Sache an die Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungsnummer abgegeben.
- e) Ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung oder Beschwerde der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung wird nicht als neue (weitere) Sache eingetragen, soweit noch nicht über das erste Rechtsmittel entschieden worden ist.
- f) Die Sonderzuständigkeiten der Kammern gelten entsprechend bei Klagen gegen den Versicherer gemäß § 115 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), wenn der Ausgangssachverhalt in eine Sonderzuständigkeit fällt.

2.) Abgaben im Zusammenhang mit Sonderzuständigkeiten

- a) Gelangt eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, in eine andere Kammer oder gelangt eine Sache in die Sonderzuständigkeit einer Kammer, obwohl die Sonderzuständigkeit nicht gegeben ist, ist sie an die zuständige Kammer abzugeben.
- b) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn
 - aa) in einer Sache in Fällen notwendiger mündlicher Verhandlung Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, oder von der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zunächst abgesehen wird und seit Eingang der Klageerwidern ein Monat verstrichen ist,
 - bb) in einer Sache in Fällen freigestellter mündlicher Verhandlung seit Eingang der Antrags- oder Klageschrift bzw. der Rechtsmittelbegründung und der Sachakten ein Monat verstrichen ist,
 - cc) die Kammer über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entschieden, einen Beweisbeschluss (§ 358 a ZPO) oder eine andere Entscheidung in der Sache erlassen oder vorbereitende Maßnahmen gemäß § 273 ZPO veranlasst hat, die über Aktenanforderungen hinausgehen.

3.) Abgaben im Zusammenhang mit Parallelsachen

- a) Sind Sachen mit gleich gelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder denselben Beklagten (Parallelsachen) bei verschiedenen Kammern anhängig, sind sie durch Abgabe an

die Kammer zu vereinigen, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Dies gilt auch für Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren.

- b) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der früher eingegangenen Sache die letzte mündliche Verhandlung vor einer instanzabschließenden Entscheidung stattgefunden hat oder das Verfahren in dieser Instanz soweit abgeschlossen ist, dass eine Zählkarte ausgefüllt werden kann.

4.) Folgezuständigkeiten

- a) Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, eine Klage im Urkundenverfahren und ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen und Nachverfahren. Dies gilt auch, wenn aus einer Verletzungshandlung unterschiedliche Ansprüche abgeleitet werden oder nach vorangegangenem Feststellungsurteil die Ansprüche im Wege der Leistungsklage beziffert werden. Dies gilt nicht, wenn für die Klage eine Sonderzuständigkeit besteht und die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs der Hauptsache hierfür nicht mehr zuständig ist.

Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages gemäß Abs. 1 ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

- b) Nach Abschluss einer Sache durch Urteil oder Vergleich ist für Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen die Kammer zuständig, bei welcher der Vorprozess anhängig war.
- c) Hat eine Kammer über einen Anspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung durch Urteil entschieden oder haben die Parteien vor ihr darüber einen Vergleich geschlossen, ist sie auch für Folgeprozesse zuständig.
- d) Für Berufungssachen und Prozesskostenhilfebeschwerden gelten die Regelungen zu a) bis c) entsprechend. Gleiches gilt für das Kostenfestsetzungsverfahren. War eine Sache schon einmal in der Berufungsinstanz anhängig, so ist die Kammer zuständig, bei der die Sache früher anhängig war.

Ist in einer C- oder H- Sache eine Beschwerde bei einer Kammer und die Berufung oder ein Prozesskostenhilfesuch für die Berufung bei einer anderen Kammer anhängig, ist die Beschwerde an die mit der Hauptsache befasste Kammer abzugeben.

Beschwerden im Kostenfestsetzungsverfahren sind von der Kammer der Hauptsache zu übernehmen.

- e) Die Regelungen zu a) bis d) gelten nur, soweit die mit dem Vorprozess befasste Kammer noch als erst- bzw. zweitinstanzliche Kammer besteht; ansonsten werden die Sachen im Sinne von Ziffer 6 der Zusätze für Zivilkammern verteilt.
- f) Wird durch ein anderes Gericht die Übernahme einer abgegebenen Sache abgelehnt, bleibt die Kammer zuständig, die das Verfahren abgegeben hat.

5.) Zuständigkeit für selbständige Beweisverfahren

Die Zuständigkeit für Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (OH/SH-Sachen) folgt den Regelungen für erst- bzw. zweitinstanzliche Zivilsachen (O- bzw. S-Sachen).

6.) Zuteilungsschlüssel

a) Die Geschäfte der 2. bis 5. Zivilkammer werden über Turnuskreise verteilt.

Die 2. bis 5. Zivilkammer haben Punktekonto im Stammturnus O und in den Sonderturnussen „S“ und „T“.

Die 2. und 5. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Sonderturnus „Bau“

Die 3. und 4. Zivilkammer haben ein Punktekonto im Sonderturnus „Kap“

O-, OH-, S- und T-Sachen in Bank- und Kapitalanlagesachen entspr. § 348 Abs. 1 Nr. 2 b ZPO*	Sonderturnus Kap
O-, OH-, S- und T-Sachen in Bau- und Architektensachen entspr. § 348 Abs. 1 Nr. 2 c ZPO**	Sonderturnus Bau
T-Sachen in PKH-, Streitwert- und § 91 a ZPO-Verfahren sowie Beschwerden gemäß § 269 Abs. 5 ZPO gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Stade	Sonderturnus T
S-Sachen betreffend Urteile des Amtsgerichts Stade	Sonderturnus S
O- und OH-Sachen, die keiner Sonderzuständigkeit unterfallen	Stammturnus O

* Kapitalanlagesachen umfassen Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind.

** Bausachen sind Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. Dies erfasst alle Streitigkeiten über Ansprüche, die aus einem Rechtsverhältnis herrühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat – unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag –, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt war oder ist.

Damit sind insbesondere auch Bauverträge (§ 650a BGB-E), Verbraucherbauverträge (§ 650i BGB-E), Architekten- und Ingenieurverträge (§ 650p BGB-E) und Bauträgerverträge (§ 650u BGB-E) umfasst. Zu dem Sachgebiet gehören darüber hinaus Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften sowie aus Kaufanwärtverträgen, soweit in diesen eine Partei sich zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten verpflichtet hat.

Die Sonderturnusse gehen dem Stammturnus „O“ vor.

b) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden. Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die **Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W)** durch die **Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA)** geteilt wird:

$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf Zehntel auf zwei Dezimale kaufmännisch gerundet.

Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigeren Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z.B. die 2. Zivilkammer vor der 3. Zivilkammer). Die in einem Sonderturnus erwirtschafteten Punkte werden auch dem Stammturnus „O“ gutgeschrieben.

c) Die Geschäfte in den Sonderturnussen „Bau“ und „Kap“ werden zwischen den teilnehmenden Kammern im Verhältnis der zugewiesenen AKA verteilt. Jedoch werden weitere singuläre Sonderzuständigkeiten der Kammern berücksichtigt. Dazu wird der AKA, der im Vorjahr durchschnittlich mit der Bearbeitung der anderen Sonderzuständigkeit befasst waren, von dem aktuell zugewiesenen AKA subtrahiert. Dieser ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle, die auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wurde. Maßgeblich ist dabei das „Ist Pensum Spezial“.

Kammer	AKA Durchschn.	Ist-Pensum Gesamt	Ist-Pensum Spezial	
2	3,25	3,41	0,46	
3	2,03	1,92	0,53	
4	2,95	3,31	0,71	
5	2,42	2,64	0,00	

d) Das Präsidium setzt die AKA für die 2. bis 5. Zivilkammer fest, wobei es sich an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft orientiert. Sofern ein Assessor einer Zivilkammer zugewiesen wird und dort ein Dezernat bearbeitet, das in den letzten drei Monaten nicht bestanden hat, soll die Zuweisung des Assessors in den ersten beiden Monaten nur mit einem AKA von 0,25 berücksichtigt werden. In diesem Fall erhält zudem der Vorsitzende der Kammer eine Entlastung in Höhe von 0,25 AKA.

Die AKA der 2. bis 5. Zivilkammer betragen derzeit:

Zivilkammer	AKA
2	3,30 ¹⁾
Sonderturnus Bau	3,30 - 0,46= 2,84

3	2,60²⁾
Sonderturnus Kap	2,60 - 0,53= 2,07
4	2,90³⁾
Sonderturnus Kap	2,90 - 0,71= 2,19
5	2,80⁴⁾
Sonderturnus Bau	keine anderweitige Sonderzuständigkeit 2,80

Anm.:

- 1) 3,6 Richterkräfte abzüglich 0,3 AKA für die Dauer der Reduzierung (BE III)= 3,30
- 2) 4 Richterkräfte abzüglich 0,3 AKA für Tätigkeit in Verwaltungssachen (Vizepräsidentin), abzüglich 0,2 AKA für die Tätigkeit in der 9. Zivilkammer (BE I), abzüglich 0,2 AKA für die Tätigkeit als Notarprüferin (BE II) und abzüglich 0,5 AKA für die Dauer der Reduzierung und abzüglich 0,2 AKA für die Tätigkeit in der 7. Zivilkammer (BE III) = 2,60
- 3) 3,50 Richterkräfte abzüglich 0,25 AKA Entlastung der Vorsitzenden zur Einarbeitung des BE III, abzüglich 0,1 Pensum für die Pressesprechertätigkeit (BE I), abzüglich 0,25 AKA für die Tätigkeit in der 1. Zivilkammer (BE III) = 2,90
- 4) 3,0 Richterkräfte abzüglich 0,2 Pensum für die Tätigkeit als Notarprüferin (BE I) = 2,80

Der AKA ändert sich entsprechend bei Veränderung der Zahl oder des Anteils der Arbeitskraft der in den Zivilkammern 2 bis 5 tätigen Richter in folgenden Fällen:

aa) Ersatzloser Abzug, Einsatz als Ergänzungsrichter oder zusätzliche Zuweisung einer Richterkraft für die Dauer dieser Maßnahme,

bb) Maßnahmen des Präsidiums im Rahmen des GVG für deren jeweilige Dauer.

cc) Wenn bei einer Kammer eine nicht durch eine Ersatzkraft aufgefangene, nicht unbedingt zusammenhängende Fehlzeit von mindestens 22 Arbeitstagen

- bei Schwangerschaften, Mutterschutz und Elternzeit,
- bei Krankheiten und Sanatoriumsaufenthalten,
- bei verminderter Dienstfähigkeit

vorliegt, beginnend mit dem Abrechnungsmonat, der auf den 22. Tag folgt, für die Dauer der Fehlzeit. Die Ausbildung pro Referendar/Referendarin im betreffenden Monat durch ein Mitglied der jeweiligen Kammer wird mit 0,02 AKA berücksichtigt. Dieser AKA wird von den der Kammer zugeteilten AKA somit in Abzug gebracht und zum 1. eines jeden Quartals vom Präsidium festgestellt.

e) Beschwerdeverfahren in Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen) werden über den Sonderturnus „TM“ im Verhältnis 50:50 auf die 7. und 9. Zivilkammer verteilt.

Die 7. und die 9. Zivilkammer nehmen am Stammturnus „O“ nicht teil.

7.) Wertigkeiten der Zivilgeschäfte:

a) Stammturnus „O“

Soweit nicht anders geregelt, hat jede Sache den Wert 10.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

- Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt (O-Sache) Wertigkeit: 20,97
- Arzthaftungssache (O-Sache) Wertigkeit: 20,97
- Bau- und Architektensache (O-Sache) Wertigkeit: 20,97
- Auseinandersetzung von Gesellschaften (O-Sache) Wertigkeit: 20,97
- Kartellsache (O-Sache) Wertigkeit: 20,97
- Kapitalanlagesachen (O-Sache) Wertigkeit: 13,13
- Ansprüche aus Versicherungsverträgen (O-Sache) Wertigkeit: 13,13
- Verkehrsunfallsachen (O-Sache) Wertigkeit: 13,13
- Miet-/Kredit-/Leasingsachen Wertigkeit: 7,79
- Auskunftserteilung nach § 101 Abs. 9 UrhG Wertigkeit: 0,60
- Verfahren vor der Kammer für Handelssachen sowie selbstständige Beweisverfahren vor der Kammer für Handelssachen Wertigkeit: 13,50

b) OH-Verfahren Wertigkeit: 10

c) Sonderturnus „S“

Alle Berufungen haben die Wertigkeit 9,51.

d) Sonderturnus „T“

Alle T-Sachen haben die Wertigkeit 3,13.

Hiervon gilt folgende Ausnahme:

Beschwerden nach dem FamFG werden mit einer Wertigkeit von 6,49 erfasst.

8.) Übergangsbestimmung

Die gem. Ziffer 2 der Zusätze für die 2. bis 5. Zivilkammer des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2017 noch auszugleichenden Sachen („Topfausgleich“) werden am ersten Arbeitstag des Jahres 2018 mit folgender Maßgabe auf die 2. bis 5. Zivilkammer verteilt:

- Die Verfahren werden mit der durchschnittlichen PEBB§Y-Basiszahl der Zivilgeschäfte im Jahr 2017 (815,63) und, umgerechnet nach Maßgabe von Ziffer 6.) der Zusätze für die Zivilkammern, einer Wertigkeit von 14,33 Punkten bewertet.
- AKA ist der kumulierte Wert der durchschnittlichen Arbeitskraftanteile der jeweiligen Kammer im Jahre 2017:

Kammer	AKA Durchschn.
2	3,25
3	2,03
4	2,95
5	2,42

- Nach der Formel $ZP=W:AKA$ wird das auszugleichende Volumen pro Kammer errechnet und der jeweilige Punktestand auf dem Konto der Kammer als Malus gebucht.

Weitere Zusätze für die Zivilkammern:

Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziffer 2 und 3 AktO) bleiben bei der ursprünglichen Kammer anhängig, soweit nicht die 6. Zivilkammer zuständig ist. Dies gilt auch für aufgehobene und an das Landgericht zurückverwiesene Sachen.

Wird eine Sache von einer Kammer des Landgerichts an ein anderes Gericht verwiesen, von diesem aber nicht angenommen, sondern an das Landgericht Stade zurückgegeben bzw. zurückverwiesen, so fällt die Sache bei der abgebenden Kammer des Landgerichts Stade wieder an.

Das Register für die der 7. und 9. Zivilkammer (9. Zivilkammer: Zuständigkeitsabgrenzung Buchst. a) aa)) zugewiesenen Beschwerden ist wie folgt zu führen:

1. Für M-Sachen ist ein einheitliches Register, für Ablehnungssachen einerseits und für C-, B-, H-, K-, L-, N-, Insolvenz-, IV- und VI-Sachen andererseits sind getrennte Register zu führen.
2. Die Geschäftsstelle ist angewiesen, jede neu eingehende Sache unverzüglich in das Eingangsregister einzutragen und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.
3. Gehen mehrere Beschwerden gleichzeitig ein, so ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- 3.1 zunächst nach dem Anfangsbuchstaben des Amtsgerichts, Sachen des Amtsgerichts Bremervörde vor denen des Amtsgerichts Buxtehude; dabei sind sämtliche Sachen eines Amtsgerichtsbezirks hintereinander einzutragen;
- 3.2 mehrere Beschwerden gegen verschiedene Entscheidungen eines Amtsgerichts sind in der Reihenfolge des Alters des Verfahrens einzutragen beginnend mit der ältesten Sache. Das Alter richtet sich nach dem Jahrgang, bei gleichem Jahrgang nach der laufenden Nummer des Aktenzeichens des Amtsgerichts. Bei gleichem Jahrgang und gleicher laufender Nummer ist die Sache mit der niedrigeren Dezernatsnummer zuerst einzutragen, dies gilt entsprechend für Zusätze wie (a) usw. bei gleicher Dezernatsnummer;
- 3.3 mehrere Beschwerden gegen dieselbe Entscheidung eines Amtsgerichts erhalten im Register eine eigene Ordnungsnummer, wenn sie nach der Aktenordnung ein eigenes Aktenzeichen auslösen. Sie sind - ggf. „auf Lücke“ - bei derjenigen Kammer einzutragen, die im Register die nächste freie Ordnungsnummer aufweist, gleich ob sie nacheinander oder gleichzeitig eingehen.

II. Strafkammern:

A.

Für alle Verfahren der großen Strafkammern - ohne Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafkammern, in denen sich ein/e Angeschuldigte/r (Erwachsene/r oder Jugendliche/r) in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist, wird ein selbstständiges, jährlich neu zu beginnendes gemeinsames Eingangsregister geführt. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landgericht.

Die in das gemeinsame Register eingetragenen Sachen werden nach ihrer fortlaufenden Nummer wie folgt verteilt:

1. Strafkammer	2. Strafkammer	13. Strafkammer
1	2	3
4	5	6
7	8	9
usw.	usw.	usw.

Jede Schwurgerichtssache, in der sich zum Zeitpunkt des Eingangs ein/e Angeschuldigte/r in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist, wird wie eine Zuteilung für die 13. große Strafkammer behandelt, so dass diese bei der nächsten turnusgemäßen Zuteilung übersprungen wird.

Jedes Berufungsverfahren der großen Jugendkammer, in der sich zum Zeitpunkt des Eingangs ein/e Angeschuldigte/r in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist, wird wie eine Zuteilung für die 2. große Strafkammer behandelt, so dass diese bei der nächsten turnusgemäßen Zuteilung übersprungen wird.

Jede Strafsache, in der nach ihrem Eingang und vor dem Schluss der Beweisaufnahme Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung erstmals vollzogen oder die Vollziehung wieder angeordnet wird, wird ab Eingang der Festnahmenachricht wie eine Zuteilung zur jeweiligen zuständigen Kammer behandelt, so dass diese Kammer bei der nächsten turnusgemäßen Zuteilung übersprungen wird.

B.

Selbstständige Einziehungsverfahren gem. §§ 435 ff StPO werden in der Kammer bearbeitet, die für ein vorangegangenes subjektives Verfahren zuständig ist oder war. Sollte dem selbstständigen Verfahren kein subjektives Verfahren vorangegangen sein, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den weiteren Zusätzen für die Strafkammern. Im Falle der Entscheidung über einen sichergestellten Gegenstand ist dies die Kammer, die für Straftaten in dem Bezirk zuständig ist, in dem der Gegenstand sichergestellt wurde.

C.

Die Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen aus der nachstehenden Gliederung:

1. große Strafkammer

- a) die gemäß Abschnitt II A zugeteilten Verfahren
- b) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2017 und Zuweisung von Sachen aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO, soweit nicht die 2. oder 5. große Strafkammer zuständig ist;
- c) erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene, die nach ihrer örtlichen Zuständigkeit aus den Amtsgerichtsbezirken Cuxhaven, Otterndorf und Stade anfallen, soweit nicht die 5. Strafkammer zuständig ist;
- d) erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Cuxhaven, Otterndorf und Zeven;

- e) Entscheidungen nach § 73 Abs. 2 GVG;
- f) Entscheidungen in Bußgeldsachen, soweit bei erstinstanzlichen Strafsachen, Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen die örtliche Zuständigkeit nach Buchstaben c) und d) gegeben wäre;
- g) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 GVG;
- h) Strafsachen, die anderen Strafkammern nicht zugeteilt worden sind, insbesondere Zuweisungen nach § 13 a StPO, soweit nicht die 5. Strafkammer zuständig ist;
- i) Zuständigkeit für Zuweisungen und Zurückverweisungen an eine „andere Kammer des Gerichts“ gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO sowie § 74 GVG (siehe „Weitere Zusätze für die Strafkammern g“);
- j) die am 31.12.2017 anhängigen Sachen, (bei Wiederaufnahmeverfahren in verbundenen Sachen auch hinsichtlich später eingehender Wiederaufnahmeanträge weiterer Täter), soweit anderweitige Regelungen nicht entgegenstehen.

2. große Strafkammer

- a) die gemäß Abschnitt II A zugeteilten Verfahren
- b) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2017 und Zuweisung von Sachen aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO in Schwurgerichtssachen;
- c) erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene, die nach ihrer örtlichen Zuständigkeit aus den Amtsgerichtsbezirken Bremervörde, Buxtehude und Tostedt anfallen, soweit nicht die 5. Strafkammer zuständig ist;
- d) erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Bremervörde, Buxtehude und Tostedt;
- e) Berufungssachen (Jugendstraf- und Jugendschutzsachen) bei Urteilen der Amtsgerichte (Jugendschöffengerichte);
- f) Zuständigkeit für Zuweisungen und Zurückverweisungen an eine „andere Kammer des Gerichts“ gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO sowie § 74 GVG (siehe „Weitere Zusätze für die Strafkammern g“);
- g) die am 31.12.2017 anhängigen Sachen, (bei Wiederaufnahmeverfahren in verbundenen Sachen auch hinsichtlich später eingehender Wiederaufnahmeanträge weiterer Täter).

3. kleine Strafkammer:

- a) Berufungen gegen Urteile

- aa) der Strafrichter der Amtsgerichte des Bezirks mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 eines gemeinsam mit der 4. kleinen Strafkammer zu führenden Registers, soweit nicht die 12. oder 15. kleine Strafkammer zuständig ist;
- bb) der Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte des Bezirks mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 eines gemeinsam mit der 4. kleinen Strafkammer zu führenden Registers, soweit nicht die 10. kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;
- b) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO gemäß Nr. 2 des Abschnitts „Weitere Zusätze für die Strafkammern“;
- c) Zuweisungen aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 354 Abs. 2 StPO sowie Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG);
- d) die am 31.12.2017 anhängigen Sachen.

4. kleine Strafkammer:

a) Berufungen gegen Urteile

- aa) der Strafrichter der Amtsgerichte des Bezirks mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0 eines gemeinsam mit der 3. kleinen Strafkammer zu führenden Registers, soweit nicht die 12. oder 15. kleine Strafkammer zuständig ist;
- bb) der Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte des Bezirks mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0 eines gemeinsam mit der 3. kleinen Strafkammer zu führenden Registers, soweit nicht die 10. kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;
- cc) die bereits anhängigen Verfahren und die Verfahren mit der Endziffer 1 der gemeinsam mit der 3. kleinen Strafkammer zu führenden Register, soweit diese noch nicht terminiert sind;
- b) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO gemäß Nr. 2 des Abschnitts „Weitere Zusätze für die Strafkammern“;
- c) Die am 31.12.2017 anhängig gewesenen Verfahren.

5. große Strafkammer (= 1. Wirtschaftsstrafkammer):

- a) Erstinstanzliche Strafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG mit den Endziffern 1,3,5,7,9 eines gemeinsam mit der 6. große Strafkammer zu führenden Registers;
- b) Die am 31. Dezember 2017 bei der 14. großen Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - anhängigen Verfahren mit ungeraden Ordnungsnummern.

Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2018 und Zuweisung von Sachen gemäß § 74

c Abs. 1 GVG aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO;

- c) Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG i. V. m. § 74 c Abs. 2 GVG;
 - d) Entscheidungen über Anträge der Staatsanwaltschaft oder anderer Verfahrensbeteiligter vor Anklageerhebung in Wirtschaftsstrafsachen;
 - e) Entscheidungen in Bußgeldsachen, soweit bei erstinstanzlichen Strafsachen die Zuständigkeit nach Buchstaben a) bis c) gegeben wäre;
 - f) Die am 31.12.2017 anhängig gewesenen Verfahren.
- zu a), c), d) und f) gemäß § 18 Nr. 2 ZustVO-Justiz für die Landgerichtsbezirke Lüneburg und Stade -

6. große Strafkammer (= 2. Wirtschaftsstrafkammer):

- a) Erstinstanzliche Strafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG mit den Endziffern 2,4,6,8,0 eines gemeinsam mit der 5. großen Strafkammer zu führenden Registers;
- b) am 31. Dezember 2017 bei der 14. großen Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - anhängigen Verfahren mit geraden Ordnungsnummern.
- c) Die nach Durchführung des Revisionsverfahrens an eine andere große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - des Landgerichts Stade zurückverwiesenen Sachen, für die am 31. Dezember 2017 die 14. große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer zuständig war.
- d) Die am 31.12.2017 anhängig gewesenen Verfahren.

7. große Strafkammer:

- a) Entscheidungen über Beschwerden und Anträge nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht die 13. Strafkammer zuständig ist, für allgemeine (erstinstanzliche) Strafsachen gegen Erwachsene sowie in (erstinstanzlichen) Jugendstraf- und Jugendschutzsachen des Bezirks, mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 eines gemeinsam mit der 13. großen Strafkammer zu führenden Registers.

Ist für eine Beschwerde bereits eine Registerendziffer vergeben und sie damit einer Kammer zugeordnet, ist diese für alle weitere Beschwerdeverfahren zum gleichen Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft zuständig.

- b) Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 StPO;
- c) die am 31.12.2017 anhängigen Beschwerden.

8. kleine Strafkammer:

- a) Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters der Amtsgerichte des Bezirks; die Kammer wird insoweit als Jugendkammer tätig;
- b) Zuweisungen aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 354 Abs. 2 StPO sowie Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2018;
- c) Zurückverweisungen von Sachen der 9. kleinen Jugendkammer;
- d) Berufungen gegen Urteile
- aa) der Strafrichter der Amtsgerichte des Bezirks, soweit nicht die 12. oder 15. kleine Strafkammer zuständig ist, gemäß Nr. 2 des Abschnitts „Weitere Zusätze für die Strafkammern“;
- bb) der Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte des Bezirks, soweit nicht die 10. kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, gemäß Nr. 2 des Abschnitts „Weitere Zusätze für die Strafkammern“;
- e) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO gemäß Abschnitt „Zuständigkeiten der kleinen Strafkammern in Berufungssachen“ bei den weiteren Zusätzen für die Strafkammern;
- f) die am 31.12.2017 anhängigen Sachen.

9. kleine Strafkammer:

- a) Berufungen gegen Urteile
- aa) der Strafrichter der Amtsgerichte des Bezirks, soweit nicht die 12. oder 15. kleine Strafkammer zuständig ist, gemäß Nr. 2 des Abschnitts „Weitere Zusätze für die Strafkammern“;
- bb) der Schöffengerichte und erweiterten Schöffengerichte der Amtsgerichte des Bezirks, soweit nicht die 10. kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, gemäß Nr. 2 des Abschnitts „Weitere Zusätze für die Strafkammern“;
- b) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO gemäß Abschnitt „Zuständigkeiten der kleinen Strafkammern in Berufungssachen“ bei den weiteren Zusätzen für die Strafkammern;
- c) Zurückverweisungen von Sachen der 8. kleinen Jugendkammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO; die Kammer wird insoweit als Jugendkammer tätig;
- d) Die am 31.12.2017 anhängigen Sachen.

10. Kleine Wirtschaftsstrafkammer:

- a) Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte des Bezirks bei Strafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG;
- b) Zuweisungen aus dem Bezirk eines anderen Landgerichts nach § 354 Abs. 2 StPO;
- c) Zurückverweisungen von Sachen der 11. kleinen Wirtschaftsstrafkammer (§ 354 Abs. 2 StPO);
- d) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2018;
- e) Die am 31.12.2017 anhängigen Sachen.

11. kleine Wirtschaftsstrafkammer:

- a) Zurückverweisungen von Sachen der 10. kleinen Wirtschaftsstrafkammer (§ 354 Abs. 2 StPO);
- b) Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) entsprechend der Regelung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Celle für das Geschäftsjahr 2018.
- c) Die am 31.12.2017 anhängigen Sachen.

12. kleine Strafkammer:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter der Amtsgerichte des Bezirks in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0 eines gemeinsam mit der 15. kleinen Strafkammer zu führenden Registers
- b) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO gemäß Abschnitt „Zuständigkeiten der kleinen Strafkammern in Berufungssachen“ bei den weiteren Zusätzen für die Strafkammern;
- c) Zurückverweisungen von Jugendberufungssachen des Landgerichts Stade an eine allgemeine kleine Strafkammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO;
- d) Die am 31.12.2017 anhängig gewesenen Verfahren.

13. große Strafkammer

- a) Schwurgerichtssachen einschließlich Zuweisungen nach § 13 a StPO, soweit nicht die 1. oder 2. große Strafkammer zuständig ist;
- b) die gemäß Abschnitt II A zugeteilten Sachen;
- c) Entscheidungen über Beschwerden und Anträge nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht die 7. Strafkammer zuständig ist, für allgemeine (erstinstanzliche) Strafsachen gegen Erwachsene sowie in (erstinstanzlichen) Jugendstraf- und Jugendschutzsachen des Bezirks, mit den

Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0 eines gemeinsam mit der 7. Großen Strafkammer zu führenden Registers.

Ist für eine Beschwerde bereits eine Registerendziffer vergeben und sie damit einer Kammer zugeordnet, ist diese für alle weitere Beschwerdeverfahren zum gleichen Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft zuständig.

- d) Entscheidungen in Bußgeldsachen im Rahmen erstinstanzlicher
- aa) Strafsachen gegen Erwachsene, die nach ihrer örtlichen Zuständigkeit aus den Amtsgerichtsbezirken Bremervörde, Buxtehude, Geestland, Tostedt und Zeven anfallen,
- bb) Jugendstraß- und Jugendschutzsachen, die nach ihrer örtlichen Zuständigkeit aus den Amtsgerichtsbezirken Bremervörde, Buxtehude, Geestland, Stade und Tostedt anfallen.
- e) erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene, die nach ihrer örtlichen Zuständigkeit aus den Amtsgerichtsbezirken Zeven und Geestland anfallen, soweit nicht die 5. Strafkammer zuständig ist;
- f) erstinstanzliche Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Geestland und Stade;
- g) Zuständigkeit für Zuweisungen und Zurückverweisungen an eine „andere Kammer des Gerichts“ gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO sowie § 74 GVG (siehe „Weitere Zusätze für die Strafkammern g“);
- h) die am 31.12.2017 anhängigen Sachen.

14. große Strafkammer (= 3. Wirtschaftsstrafkammer)

Zuweisungen und Zurückverweisungen an eine „andere Kammer des Gerichts“ gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO sowie § 74 GVG (siehe „Weitere Zusätze für die Strafkammern g“).

15. kleine Strafkammer

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter der Amtsgerichte des Bezirks in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 eines gemeinsam mit der 12. kleinen Strafkammer zu führenden Registers;
- b) die am 31.12.2017 anhängigen Sachen.

Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stade mit Sitz in Bremervörde

Entscheidungen nach § 78 a Abs. 1 GVG

Zweifelsfragen über die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer, insbesondere Fälle der Abgrenzung gegenüber dem Gericht des ersten Rechtszuges, entscheidet das Präsidium.

Weitere Zusätze für die Strafkammern:

1. Die Zuständigkeit der **großen Strafkammern** bestimmt sich:
 - a) in den zweitinstanzlichen Sachen nach dem Amtsgericht, dessen Entscheidung angefochten worden ist. Ist eine Sache durch eine Strafkammer an ein anderes Amtsgericht als das an sich zuständige zur Untersuchung und Entscheidung übertragen worden, bestimmt sich die Zuständigkeit der Strafkammer nach dem an sich zuständigen Amtsgericht;
 - b) in denjenigen Sachen, in denen das Landgericht als erste Instanz tätig wird,
 - aa) nach dem ersten in den Akten genannten Tatort (§ 7 StPO),
 - bb) falls der oder die Tatorte außerhalb des Landgerichtsbezirks liegen:

nach dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Angeklagten (§§ 8 und 11 StPO), bei etwaigen mehreren Wohnsitzen oder Aufenthaltsorten nach demjenigen zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Landgericht,

bei mehreren Angeklagten ist der erste im Landgerichtsbezirk liegende Wohnsitz oder Aufenthaltsort maßgebend,
 - cc) falls auch kein Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Landgerichtsbezirk gegeben ist:

nach dem Ergreifungsort (§ 9 StPO), und zwar nach dem ersten von mehreren etwaigen Ergreifungsorten.
 - dd) In den Fällen des § 10 StPO nach dem amtsgerichtlichen Bezirk des Heimathafens oder des nach der Tat zuerst erreichten Hafens im Geltungsbereich der StPO.
 - c) Ändern sich im Laufe des Geschäftsjahres die für die Zuständigkeit ausschlaggebenden Grenzen eines Amtsgerichts oder einer Gemeinde, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Rechtslage im Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Landgericht.
 - d) Für nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu treffende Entscheidungen oder Maßnahmen, für die Strafvollstreckungskammern nicht zuständig sind, bleibt die Strafkammer bzw. der Vorsitzende der Strafkammer zuständig, welche die das Verfahren abschließende Entscheidung gefällt hat.

- e) Die einmal gegebene Zuständigkeit einer Strafkammer in einem Wiederaufnahmeverfahren bleibt ohne Rücksicht auf einen etwaigen Wechsel in der Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren auch für weitere Anträge desselben Verurteilten erhalten.
- f) Die Register für die der 5. und der 6. großen Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammern) zugewiesenen erstinstanzlichen Verfahren, für die der 7. und der 13. großen Strafkammer zugewiesenen Beschwerden, für die der 3. und der 4. Strafkammer zugewiesenen Berufungen, für die der 12. und der 15. Strafkammer zugewiesenen Berufungen sind wie folgt zu führen:
- aa) Die Geschäftsstelle ist angewiesen, jede neu eingehende Sache unverzüglich in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs auf der Geschäftsstelle in das Eingangsregister einzutragen und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.
- bb) Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Angeklagten; bei Namensgleichheit geht das ältere Geburtsdatum den jüngeren vor. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in einer Sache mehrere Angeklagte vorhanden sind.
- g) Zuständigkeit der großen Strafkammern für Zuweisungen und Zurückverweisungen an eine „andere Kammer des Gerichts“ gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1, § 354 Abs. 2 StPO sowie § 74 GVG:

originäre Kammer	bei Zurückverweisung zuständige Kammer	bei erneuter Zurückverweisung zuständige Kammer
1	2	13
2	13	1
13	1	2
5	14	6
14	5	6
6	14	5

Die zuständige Kammer wird gegebenenfalls als Schwurgericht bzw. als Wirtschaftsstrafkammer tätig.

2. Die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern für Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO in Berufungen gegen Urteile der Strafrichter oder der (auch erweiterten) Schöffengerichte der Amtsgerichte des Bezirks, soweit nicht die kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, wird wie folgt geregelt:

Kammer	1. Zurückverweisung	2. Zurückverweisung
3. Kammer	4. Kammer	8. Kammer
4. Kammer	3. Kammer	9. Kammer
8. Kammer	3. Kammer	4. Kammer
9. Kammer	4. Kammer	3. Kammer
12. Kammer	15. Kammer	4. Kammer
15. Kammer	12. Kammer	3. Kammer

B. Personelle Besetzung und Sitzungstage

1. Zivilkammer

1. Vorsitzender:

Präsident des Landgerichts Fitting

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Sommer

Richter am Landgericht Myška

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Sommer (0,25)

Richter Lüpke (0,25)

2. Zivilkammer

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schilensky

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Myška

Richter am Landgericht Krackhardt

Vorsitzender Richter am Landgericht Rühle

Vizepräsidentin des Landgerichts Stelling

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Myška

Richter am Landgericht Krackhardt

Richterin Daase (0,3)

3. Zivilkammer

1. Vorsitzende:

Vizepräsidentin des Landgerichts Stelling (0,7)

2. Vertreter der Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richterin am Amtsgericht Dr. Farokhmanesh

Richter am Landgericht Franz

Vorsitzender Richter am Landgericht Rühle

Vorsitzender Richter am Landgericht Ganzemüller

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Franz (0,8)

Richterin am Amtsgericht Dr. Farokhmanesh (0,8)

Richter Paß (0,3)

4. Zivilkammer

1. Vorsitzender:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Anlauf

2. Vertreter der Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richterin am Landgericht Baars

Richter am Landgericht Thurm

Vorsitzender Richter am Landgericht Ganzemüller

3. Beisitzer:

Richterin am Landgericht Baars (0,9)

Richter am Landgericht Thurm

Richter Lüpke (0,25)

5. Zivilkammer

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Rühle

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richterin am Landgericht Williams

Vizepräsidentin des Landgerichts Stelling

3. Beisitzer:

Richterin am Landgericht Williams (0,8)

Richter Demmer

6. Zivilkammer

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schilensky

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Krackhardt

Richter am Landgericht Franz

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Krackhardt

Richter am Landgericht Franz

7. Zivilkammer

1. Vorsitzende:

Vorsitzender Richter am Landgericht Henne

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

Vorsitzender Richter am Landgericht Bähre

Vorsitzende Richterin am Landgericht Opresnik

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Reineke

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

Richter Lamer

Richter Paß

ab dem 12.1.2018:

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

Richter Lamer

Richter Paß

8. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ganzemüller

2. Vertreter des Vorsitzenden: (in nachstehender Reihenfolge)

a) Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fengler

b)

	an	an	an
im ...	1. Stelle	2. Stelle	3. Stelle

I.	VRiLG Rühle	VRiLG Schilensky	VRiLG Anlauf
II.	VPräs`inLG Stelling	VRi`inLG Rühle	VRiLG Schilensky
III.	VRiLG Anlauf	VPräs`inLG Stelling	VRi`inLG Rühle
IV.	VRiLG Schilensky	VRiLG Anlauf	VPräs`inLG Stelling

Ist der Vorsitzende in einem Verfahren dauerhaft verhindert (z.B. Befangenheit, gesetzlicher Ausschluss), dann bleibt diejenige Vertreterin oder derjenige Vertreter für dieses Verfahren bis zum endgültigen Verfahrensabschluss beim Landgericht zuständig, die oder der zum Zeitpunkt des Eingangs der die Verhinderung auslösenden Nachricht (z.B. Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit, Anzeige des Ausschlusses) zuständig gewesen ist.

3. Ehrenamtliche Richter:

1. Tietje, Thies Henning, Stade
2. Stelling, Horst, Hemmoor
3. Hintelmann, Hermann, Hammah
4. Cornelia Machulez, Cuxhaven
5. Dr. Trabandt, Ralf, Stade
6. Weinhard, Volker, MittelInkirchen
7. Maempel, Thorsten H., Buchholz in der Nordheide
8. Martens-Ulrich, Susanne, Drestedt
9. Dr. Schröder, Michael, Bremervörde

10. Dr. Christian Pape, Selsingen

9. Zivilkammer

1. Vorsitzende

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fengler

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Franz

Vorsitzender Richter am Landgericht Rühle

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Franz

Richter Blazeowsky

10. Zivilkammer

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bähre

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Meifort

Präsident des Landgerichts Fitting

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Meifort

Richterin am Landgericht Williams

Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- a. Präsident des Landgerichts Fitting
- b. Vizepräsidentin des Landgerichts Stelling
- c. Vorsitzende Richterin am Landgericht Anlauf
- d. Vorsitzender Richter am Landgericht Schilensky
- e. Richterin am Landgericht Baars
- f. Richter am Landgericht Franz

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Für jedes Güterrichtergeschäft werden derjenigen Kammer, der der Güterrichter angehört, die entsprechenden Punkte auf dem Konto der Kammer gutgeschrieben.

Dabei liegt die Wertigkeit des Geschäfts bei **8,84 Punkten**. Diese werden durch den AKA der Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs der Güterrichtersache dividiert. Falls es zu einer Abgabe der Sache an einen anderen Güterrichter kommt, werden die bereits gutgeschriebenen Punkte wieder in Abzug gebracht. Für den neuen Güterrichter wird die Sache wie jeder andere Eingang nach den vorstehenden allgemeinen Regeln behandelt. Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unter 6.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben. Die Gutschriften werden zum 1. eines jeden Quartals vom Präsidium festgestellt.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

Vertretungsregelung für alle Zivilkammern:

1. Beisitzer werden zunächst durch die übrigen Mitglieder der Kammer nach Maßgabe ihrer Geschäftsverteilung vertreten.
 2. Ist die kammerinterne Geschäftsverteilung bezüglich der Vertreterkette erschöpft, folgt die Vertretung der Beisitzer, auch soweit diese als Einzelrichter tätig werden, der 1. bis 6. Zivilkammer aus der Tabelle zu 3.1.
 3. Im Falle des Ausschlusses von der Ausübung des Richteramtes gemäß § 41 ZPO gilt die zum Zeitpunkt der Feststellung geltende Vertretungsregelung; diese dauert während der gesamten Dauer des Ausschlusses an.
- 3.1 Vertretung der Beisitzer der 1. - 6. Zivilkammer:

Vertretung durch

zu vertretende Beisitzer der	an 1. Stelle	an 2. Stelle	an 3. Stelle	an 4. Stelle
1. ZK	Beisitzer der 3. ZK	Beisitzer der 2. ZK	Beisitzer der 4. ZK	Vors. der 4. ZK
2. ZK	Beisitzer der 4. ZK	Beisitzer der 3. ZK	Beisitzer der 5. ZK	Vors. der 5. ZK
3. ZK	Beisitzer der 5. ZK	Beisitzer der 1. ZK	Beisitzer der 2. ZK	Vors. der 2. ZK
4. ZK	Beisitzer der 2. ZK	Beisitzer der 5. ZK	Beisitzer der 1. ZK	Vors. der 1. ZK
5. ZK	Beisitzer der 1. ZK	Beisitzer der 4. ZK	Beisitzer der 3. ZK	Vors. der 6. ZK
6. ZK	Beisitzer der 3. ZK	Beisitzer der 2. ZK	Beisitzer der 5. ZK	Vors. der 3. ZK

In **geraden** Monaten erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Dienstalters, in **ungeraden** Monaten in umgekehrter Reihenfolge.

Bei Kollisionen hat die Vertretung in der eigenen Kammer, sonst die in der Kammer mit der niedrigeren Nummer Vorrang. Sitzungsvertretung geht anderweitiger Vertretung vor.

3.2 Vertretung der Beisitzer/Einzelrichter der 7., 9. und 10. Zivilkammer:

Die Vertretung eines Beisitzers/Einzelrichters ergibt sich zunächst aus dem Geschäftsverteilungsplan der Kammer.

Ist die kammerinterne Vertretungskette erschöpft, folgt die Vertretung aus der nachfolgenden Tabelle:

Vertretung durch

Zu Vertretende		an 1. Stelle	an 2. Stelle	an 3. Stelle
7. ZK	BE I	BE I/2. StrK	BE I/1. StrK	BE I/6. StrK

	BE II	BE II/6. StrK	BE II/2. StrK	BE II/13. StrK
	BE III	BE II/13. StK	BE III/2. StK	BE II/6. StK
9. ZK	BE I	BE I/2. StrK	BE I/5. StrK	BE I/13. StrK
	BE II	BE II/2. StrK	BE III/2. StrK	BE III/13. StrK
10. ZK	BE I	BE I/ 5. StrK	BE I/2. Strk	BE I/13. StrK
	BE II	BE II/ 5. StrK.	BE II/2. StrK	BE II/13. StrK

3.3 Weitere Vertreter aller Beisitzer/Einzelrichter der 7., 9. und 10. Zivilkammer:

Die Beisitzer der 1. bis 5. Zivilkammer, und zwar jeweils in den Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters (mit dem Dienstälteren beginnend), in den Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

Sitzungstage:

Regelmäßige Sitzungstage der Zivilkammern, wobei anberaumte Termine bestehen bleiben:

- 1. ZK: Montag
- 2. ZK: Mittwoch und Freitag
- 3. ZK: Dienstag
- 4. ZK: Donnerstag
- 5. ZK: Mittwoch und Freitag
- 6. ZK: Freitag
- 7. ZK: Freitag
- 8. ZK: Montag und Donnerstag
- 9. ZK: Freitag
- 10. ZK: Freitag

1. große Strafkammer:

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Armbrecht

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Meifort

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Meifort

Richter Oertelt

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 1. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstage:

Dienstag und Donnerstag.

2. große Strafkammer:

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Appelpark

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Dr. Dinter

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Dinter

Richterin Dr. Haller

Richterin Dr. Bose

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 2. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstage:

Montag und Mittwoch.

3. kleine Strafkammer:

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Opresnik

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Dr. Dinter

Vorsitzender Richter am Landgericht Henne

3. Beisitzer

für Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts:

Richter am Landgericht Dr. Dinter

3.1 Vertreter:

Richter am Landgericht Witte

3.2 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 1. - 3. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

4. Sitzungstage:

Montag und Mittwoch.

4. kleine Strafkammer:

1. Vorsitzende:

Vorsitzender Richter am Landgericht Henne

2. Vertreter der Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Vorsitzende Richterin am Landgericht Opresnik

Richter am Landgericht Meifort

3. Beisitzer

für Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts:

BE II der 1. Strafkammer

Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 4. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

4. Sitzungstage:

Montag und Donnerstag

5. große Strafkammer:

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Tomczak

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Krüger

3. Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

Richter am Landgericht Dr. Reineke

Richter Lamer

ab dem 12.1.2018:

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

Richter Lamer

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12.

Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 5. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit ungeraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit geraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstag

Montag und Mittwoch.

6. große Strafkammer:

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Krüger

2. Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Meyer

Vorsitzender Richter am Landgericht Tomczak

3. Beisitzer

Richter am Landgericht Dr. Reineke

Richter am Landgericht Meyer

Richter am Landgericht Witte

ab dem 12.1.2018:

Richter am Landgericht Meyer

Richter am Landgericht Witte

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12.
Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12.
Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 4. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit ungeraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit geraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstage bei Bedarf:

Montag und Mittwoch.

7. große Strafkammer:

1. Vorsitzender:

Präsident des Landgerichts Fitting

2. Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

3. Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Schulze Wartenhorst

Richterin Dr. Haller

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Vorsitzender Richter am Landgericht Bähre

Vorsitzender Richter am Landgericht Appelkamp

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 1. Strafkammer und zwar in den Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

4.3 Weitere Vertretung aller Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 6. Strafkammer, danach die Beisitzer der 5. Zivilkammer und danach der 4. Zivilkammer, und zwar in den Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstag bei Bedarf:

Montag.

8. kleine Strafkammer:

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fengler

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Meifort

3. Weitere Vertreter des Vorsitzenden (in nachstehender Reihenfolge):

Vorsitzende Richterin am Landgericht Anlauf

Vorsitzender Richter am Landgericht Appelkamp

4. Sitzungstag

Dienstag und Donnerstag (1 Schöffenpaar)

bzw.

freibleibend (1 Jugendschöffenpaar)

9. kleine Strafkammer:

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Appelkamp

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Dr. Dinter

3. Weiterer Vertreter des Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bähre

4. Sitzungstag

Montag und Mittwoch (1 Schöffenpaar)

bzw.

freibleibend (1 Jugendschöffenpaar).

10. kleine Wirtschaftsstrafkammer:

1. Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Krüger

2. Vertreterin des Vorsitzenden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Opresnik

3. Weiterer Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Meyer

4. Beisitzer:

für Berufungen des erweiterten Schöffengerichts bei Strafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG:

4.1 Richter am Landgericht Witte

Vertreter (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Dr. Reineke

Richter Oertelt

4.2 Weitere Vertreter:

Die beisitzenden Richter der 1. - 5. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstag

freibleibend (1 Schöffenpaar)

11. kleine Wirtschaftsstrafkammer:

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Opresnik

2. Vertreter der Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Landgericht Tomczak

3. Weiterer Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Meyer

4. Beisitzer:

für Berufungen des erweiterten Schöffengerichts bei Strafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG:

4.1: Richter am Landgericht Witte

Vertreter (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Meyer

BE II der 1. Strafkammer

4.2: Weitere Vertreter:

Die beisitzenden Richter der 1. bis 5. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstag

freibleibend (1 Schöffenpaar)

12. kleine Strafkammer:

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Opresnik

2. Vertreter der Vorsitzenden:

Vorsitzender Richter am Landgericht Tomczak

3. Beisitzer:

für Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts:

BE II der 1. Strafkammer

3.1 Vertreter:

Richter am Landgericht Meyer

3.2 Weitere Vertreter:

Die beisitzenden Richter der 4. und 5. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

4. Sitzungstage:

Dienstag und Donnerstag

13. große Strafkammer:

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bähre

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Hase

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Hase

Richter Blazeowsky

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung des Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung der Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 3. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit ungeraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit geraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstage:

Montag und Freitag

14. große Strafkammer:

1. Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Opresnik

2. Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Meyer

3. Beisitzer:

Richter am Landgericht Meyer

Richter Lamer

4. Vertretung:

4.1 Weitere Vertretung der Vorsitzenden:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.2 Vertretung der Beisitzer:

Die Vertretung ist in den Allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, 12. Vertretungsreihenfolge geregelt.

4.3 Weitere Vertretung der Beisitzer:

Die beisitzenden Richter der 3. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit ungeraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit geraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstage:

Dienstag und Donnerstag

15. kleine Strafkammer:

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Krüger

2. Vertreterin des Vorsitzenden:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Opresnik

3. Weiterer Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Landgericht Meyer

4. Beisitzer:

Für Berufungssachen bei Urteilen des erweiterten Schöffengerichts in Strafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG:

Richter am Landgericht Witte

Vertreter:

Die beisitzenden Richter der 1. Zivilkammer, und zwar in Monaten mit geraden Nummern in der Reihenfolge des Dienstalters, in Monaten mit ungeraden Nummern in umgekehrter Reihenfolge.

5. Sitzungstag

freibleibend (1 Schöffenpaar)

Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stade mit Sitz in Bremervörde:

1. Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Claudé

2. Vertreter des Vorsitzenden:

Richterin am Amtsgericht Gerdes-Franzki

Richter am Landgericht Meyer

Vorsitzender Richter am Landgericht Tomczak

3. Beisitzer:

Richterin am Amtsgericht Gerdes-Franzki

Richter am Landgericht Meyer (0,2)

4. Vertreter der Beisitzer (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Witte

Richter am Landgericht Dr. Dinter

5. Vertretung der Einzelrichter:

Sind die Vertretungsmöglichkeiten der Geschäftsverteilung der Kammer erschöpft:

Richter am Landgericht Hase

Allgemeine Vorschriften über die Vertretung:

1. Beisitzer werden zunächst durch die übrigen Mitglieder der Kammer nach Maßgabe ihrer Geschäftsverteilung vertreten.
2. Soweit die Vertretungsregelung auf den „BE I“ usw. abstellt, bezieht sich dies auf die Reihenfolge der Aufführung der Beisitzer in dieser Geschäftsverteilung und nicht auf die kammerinterne Geschäftsverteilung.
Für Vertretungsfälle außerhalb der eigenen Kammer sind Richter, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft auch einem Amtsgericht zugewiesen werden, nur an denjenigen Tagen heranzuziehen, an denen sie dem Landgericht zur Verfügung stehen.
3. Soweit die Vertretungsregelung auf "die Reihenfolge des Dienstalters" abstellt, beginnt diese mit dem/der Dienstältesten.
4. In den Fällen der „weiteren Vertretung“ werden, soweit nicht ausdrücklich bestimmte Richter (BE) benannt sind, zunächst Planrichter durch Planrichter vertreten, Proberichter durch Proberichter. Sind alle Angehörigen der einen Personengruppe verhindert, so sind - soweit gerichtsverfassungsrechtlich zulässig - die Mitglieder der anderen Personengruppen zur Vertretung berufen. Innerhalb jeder der beiden Personengruppen richtet sich die Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

Darf ein Proberichter in dem jeweiligen Vertretungsfall aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen nicht mitwirken, so ist er zu übergehen. Ist er der zuletzt berufene Vertreter, so knüpft die weitere Vertretungsregelung an die Person des letzten davor liegenden zulässigen Vertreters an.

5. Benötigt eine Kammer einen Vertreter aus einer anderen Kammer, weil ein Kammermitglied den Vorsitzenden zu vertreten hat, so knüpft die Vertretungsregelung an die Person dieses Kammermitgliedes an;
sind zwei Mitglieder einer Kammer verhindert, so knüpft die Vertretungsregelung an den dienstjüngsten verhinderten Beisitzer an, soweit für ihn eine Vertretungsregelung vorgesehen ist.
6. Benötigt eine Kammer zwei Vertreter, weil das einzige nicht verhinderte Kammermitglied den Vorsitzenden zu vertreten hat, so knüpft die Vertretungsregelung an die verhinderten Beisitzer in umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters an.
7. Sind der Vorsitzende und alle drei beisitzenden Richter einer Kammer verhindert, so knüpft die Vertretungsregelung an den Vorsitzenden und den BE I und BE II an.
8. Konfliktfälle:
 - 8.1 Gehört ein Richter entweder einer Zivil- und einer Strafkammer oder mehreren Zivil- oder mehreren Strafkammern (in diesem Zusammenhang gilt die Strafvollstreckungskammer als Strafkammer) an, hat im Konfliktfall die Tätigkeit in der Kammer mit der kleineren Nummer den Vorrang. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer Zivil- und einer Strafkammer hat die Tätigkeit in einer Strafkammer den Vorrang.
 - 8.2 TZ 8.1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Richter gleichzeitig in mehreren Kammern zur Vertretung berufen ist.
 - 8.3 Verfahren wegen freiheitsentziehender Maßnahmen der 9. Zivilkammer gehen den Verfahren der Zivilkammern vor. Im Übrigen gehen die Verfahren der Zivilkammern vor.
 - 8.4 Soweit durch diese Geschäftsverteilung oder ihre Änderung ein Richter einer anderen Kammer zugewiesen wird, hat im Konfliktfall die Abwicklung des Geschäfts aus der bisherigen Kammer den Vorrang.
 - 8.5 TZ 8.3 gilt nicht, soweit es sich um die Vertretung des Vorsitzenden handelt. Diese Aufgabe hat stets den Vorrang.
9. Erweist sich die für die Beisitzer der Strafkammern vorgesehene Vertretungsregelung als nicht ausreichend, so knüpft die weitere Vertretung an die Vertretungsregelung für den zuletzt berufenen Vertreter an.
10. Erweist sich die für die Vorsitzenden vorgesehene Vertretungsregelung als nicht ausreichend, so sind zur weiteren Vertretung berufen (in geraden Monaten in der Reihenfolge ihrer Kammern, in ungeraden Monaten in umgekehrter Reihenfolge):
 - 10.1 in zweitinstanzlichen Zivilsachen die Vorsitzenden der 1. bis 4. und 8. Zivilkammer,

- 10.2 in erstinstanzlichen Zivilsachen die Vorsitzenden der 2. bis 5. Zivilkammer,
- 10.3 in allen Strafsachen die Vorsitzenden der 1., 2., 3., 5., 6. und 12. Strafkammer.

11. Ergänzungsrichter (in nachstehender Reihenfolge):

Richter am Landgericht Sommer

Richter am Landgericht Myška

12. Vertretungsreihenfolge

Die großen Strafkammern 1, 2, 5, 6, 13 und 14 vertreten einander in folgender Reihenfolge

Kammer	1.Vertr.	2.Vertr.	3.Vertr.	4.Vertr.	5.Vertr.
1. StK	2. StK	13. StK	5. StK	6. StK	14. StK
2. StK	13. StK	1. StK	6. StK	14. StK	5. StK
13. StK	1. StK	2. StK	14. StK	5. StK	6. StK
5. StK	14. StK	6. StK	1. StK	2. StK	13. StK
6. StK	5. StK	14. StK	2. StK	13. StK	1. StK
14. StK	6. StK	5. StK	13. StK	1. StK	2. StK

Dies betrifft die weitere Vertretung der Vorsitzenden.

Die Vertretung der Beisitzer betrifft es mit der nachfolgenden Maßgabe:

BE	erstrangig	zweitrangig	drittrangig
BE I	BE I der anderen Kammern	BE II der anderen Kammern	BE III der anderen Kammern
BE II	BE II der anderen Kammern	BE III der anderen Kammern	BE I der anderen Kammern
BE III	BE III der anderen Kammern	BE II der anderen Kammern	BE I der anderen Kammern
BE IV	BE IV der anderen Kammern	BE III der anderen Kammern	BE II der anderen Kammern

Stade, den 13. Dezember 2017

Das Präsidium des Landgerichts

Der Präsident

Fitting	Anlauf	Appelkamp	Bähre
Henne	Rühle	Schilensky	

C. Nachrichtliche Mitteilungen:

1. Angelegenheiten des **Gerichtsvollzieher- und des Wachtmeisterdienstes**; Angelegenheiten der **Notare, Rechtsanwälte** und anderer rechtsberatender Berufe, Angelegenheiten der **Ausbildung** zur Justizfachwirtin bzw. zum Justizfachwirt; Angelegenheiten des **Gesundheitsmanagements**, des **Konfliktmanagements** sowie der **Referendarausbildung** und Organisation der **Güterichterverfahren** gemäß § 278 Absatz 5 ZPO:

Vizepräsidentin des Landgerichts Stelling

2. **Pressedezernat:**

Richterin am Landgericht Baars

Vertreter (in nachstehender Reihenfolge):
Vorsitzender Richter am Landgericht Ganzemüller
Richter am Landgericht Hase

3. **Prüfung der Amtsführung der Notare:**

Richterin am Amtsgericht Dr. Farokhmanesh

Richterin am Landgericht Williams

4. **Mitarbeiter in Verwaltungssachen:**

- nach Maßgabe der für Verwaltungssachen bestehenden Geschäftsverteilung -

Richter am Landgericht Hase

Richterin am Landgericht Baars

5. **Zivilgerichtliche Referendararbeitsgemeinschaft:**

Richter am Landgericht Sommer

Vertreter: Richter am Landgericht Krackhardt

6. Führungsaufsichtsstelle:

Leiter: Richter am Landgericht Meyer

Vertreter: Richter am Landgericht Hase

7. Beauftragter des Arbeitgebers für schwerbehinderte Richter:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ganzemüller

8. Mentor:

Richter am Landgericht Sommer

Stade, den 13. Dezember 2017

Der Präsident des Landgerichts

Fitting